



NEUGRÜNDUNG EINES BODENVERBESSERUNGSKONSORTIUMS (B.V.K.)

1. Gesetzliche Grundlagen:

- **Art. 55 des K.D. 215/1933:** B.V.K werden mit D.P.R. (damals noch mit K.D.) gegründet. Das D.P.R. Nr. 616/1977 delegiert diese Zuständigkeit an die Regionen. Deshalb wird ein B.V.K. mit einem Dekret der Landesregierung gegründet. Erst ab diesem Zeitpunkt erlangt ein B.V.K. Rechtspersönlichkeit
- **Art. 71 des K.D. 215/1933 bzw. Art 863 Z.G.B.:** Bodenverbesserungskonsortien
- **Art. 12 Z.G.B.:** B.V.K. sind juristische Personen des Privatrechts und werden durch eine öffentliche Urkunde gegründet (Dekret der Landesregierung)
- **Landesgesetz vom 28. September 2009, Nr. 5:**
[Geltende Fassung*](#)
[Auszug der Bestimmungen*](#)

* Link zu Dokumente der Homepage „Amt für Land- und Forstwirtschaft“)

2. Vorgangsweise bei einer Neugründung

- Vorbereitende Sitzung eines Initiatoren-Komitees, bei der ein/e Präsident/in gewählt (ernannt) wird und die für die Ausarbeitung der Statuten verantwortlich ist.
- Der Präsident bzw. die Präsidentin des Initiatoren-Komitees stellt den Antrag für die Gründung an das Amt für ländliches Bauwesen mittels folgender Unterlagen:
 - **Parzellenverzeichnis**
(von einem Techniker unterzeichnet und in zweifacher Ausführung)
 - **Lageplan des Einzugsgebietes des Konsortiums**
(zwei Ausdrücke mit Unterschrift und Stempel eines Technikers und die digitalisierte Datei - Dxf oder Dwg2002 oder Shapefile und PDF)
 - **Statuten**
(ein Ausdruck und eine digitalisierte Datei)
[Musterstatuten*](#) ohne Delegiertenrat (weniger als 100 Mitglieder)
[Musterstatuten*](#) mit Delegiertenrat (mehr als 100 Mitglieder)

* Link zu Dokumente der Homepage „Amt für Land- und Forstwirtschaft“)

- Das Amt überprüft die Unterlagen und vereinbart mit dem Konsortium einen Termin für die Vollversammlung, im Rahmen derer das Konsortium gegründet, die Statuten genehmigt und die Organe des Konsortiums gewählt werden.
- Mit Dekret des Landeshauptmanns wird die Vollversammlung einberufen indem es für 15 Tage an der Anschlagtafel der jeweiligen Gemeinde veröffentlicht wird.



- Die Gründungsversammlung wird von einem beauftragten Landesbeamten bzw. von einer beauftragten Landesbeamtin geleitet. Für die Gründung des Konsortiums ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich, sofern diese Mehrheit wenigstens 25% der Gesamtfläche des Konsortiums vertritt.
- Für die Vollversammlung werden zumeist folgende grundlegenden Tagesordnungspunkte festgelegt:
 - Gründung des Bodenverbesserungskonsortiums
 - Genehmigung der Statuten
 - Wahl der Mitglieder der verschiedenen Organe (Delegiertenrat - sofern vorgesehen, Verwaltungsrat, Präsident, Rechnungsprüfer)
- Der Präsident bzw. die Präsidentin des Konsortiums stellt den Antrag für die Eintragung des Konsortiums in das Landesverzeichnis an das Amt für ländliches Bauwesen:
[„Ansuchen Eintragung Landesverzeichnis“](#) (Formularkatalog Amt für Land und Forstwirtschaft)
- Anschließend erfolgt mit Dekret des Landesrates für Landwirtschaft die amtliche Gründung des Konsortiums.